



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 666-667)</b>
Titel	<b>157. Erziehungsrathsbeschluß betr. die Errichtung und Beaufsichtigung von Privatschulen, welche an die Stelle der Volksschule treten, vom 10. September 1879. A 1879. 845.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	10.09.1879

[S. 666] I. Zur Errichtung von Privatschulen, welche an die Stelle der Volksschule treten, bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrathes.

Diese Bewilligung wird ertheilt, wenn eine genaue Prüfung des Plans, der Einrichtung der Anstalt und der Ausweise über // [S. 667] Befähigung des Lehrpersonals ergeben hat, daß die Schüler einen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

II. Die genannten Privatschulen sind der regelmäßigen Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen unterstellt.

III. Die Beaufsichtigung erstreckt sich zunächst auf die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Ein- und Austritt der Schüler, Handhabung der allgemeinen Absenzenordnung, sowie auf die sanitarischen Verhältnisse.

Im Weiteren haben die Schulbehörden darauf zu achten, ob der vom Erziehungsrath genehmigte Lehrplan der Anstalt eingehalten wird, ob die von dieser Behörde bewilligten Lehrmittel im Gebrauche stehen, und ob der den Schülern ertheilte Unterricht in seinen Gesamtleistungen demjenigen der allgemeinen Volksschule entspricht (§ 271 des Unterrichtsgesetzes).

Von allfälligen Uebelständen ist der Oberbehörde Kenntniß zu geben, sofern beim Vorstand der betreffenden Schule keine Abhülfe zu erlangen ist.

IV. Der Vorstand ist verpflichtet;

- a. Von der Aufnahme und der Entlassung jedes Schülers, unter Angabe des Alters und der Klasse, der Schulpflege seines Wohnortes sofort Mittheilung zu machen;
- b. den Mitgliedern der Gemeinde- und der Bezirksschulpflege jederzeit Einsicht in den Gang des Unterrichts und die Handhabung der Absenzen- und der Schulordnung zu gestatten;
- c. dem Präsidenten der Gemeinde- und Bezirksschulpflege über Zeit und Ort einer allfälligen Jahresprüfung Kenntniß zu geben;
- d. nach den Vorschriften von § 3 der Verordnung betreffend die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 21. Aug. 1867 der Bezirksschulpflege alljährlich Bericht zu erstatten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]